

# "Darf man das?"

Autor(en): **Jegher, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **73 (1955)**

Heft 53

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-62047>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tin und zuletzt Pousse, unter deren Direktion mir die örtliche Bauleitung übertragen war. Bauunternehmung waren die Entreprises André Borie, Paris; Bohrarbeiten und Injektionen wurden durch die S. I. F. (Entreprise Bachy) ausgeführt.

#### Literaturverzeichnis

Chute Isère-Arc (Centrale de Randens), par P. Chapouthier et M. Kobilinsky, revue «Travaux», janvier 1951.

La chute Isère-Arc et la centrale de Randens, revue «Batir», Novembre 1953.

Une nouvelle application du boulochage des roches, par D. Olivier-Martin, revue «Travaux», Juillet 1954.

L'exécution d'un grand souterrain pour l'aménagement hydroélectrique d'Isère-Arc, par D. Olivier-Martin et M. Kobilinsky, «La Technique Moderne Construction», Avril 1955.

Sur la géologie de la galerie Isère-Arc, par C. Bordet, «Bulletin de la Société Géologique de France» 1955.

Communication No. 16 du 5<sup>e</sup> congrès des Grands Barrages, par MM. Ract-Madoux, Basset et Cambefort.

Calcul de la cheminée à étranglement de la chute Isère-Arc, par M. Bouvard et J. Molbert, revue «Houille Blanche», Mai 1953.

La centrale souterraine de Randens, par D. Olivier-Martin, «Annales de l'Institut Techn. du Bâtiment et des Travaux Publics», Décembre 1954.

### «Darf man das?»

D. K. 72.092

Eine Frage ist das, die den Architekten beschäftigt, welcher an einem Wettbewerb teilgenommen und einen Entwurf abgegeben hatte, der entweder nicht preisgekrönt, etwa bloss angekauft oder vielleicht sogar prämiert, nicht aber zur Weiterbearbeitung auserkoren worden war. Wenn er nun diesen, seinen unglücklichen Entwurf in irgend einer Form wiederfindet, von einem andern, glücklicheren Kollegen weiterentwickelt, der sich auf das geistige Eigentum eines Ausgeschiedenen stützt und dessen Ideen ausschöpfen kann, dann fragt er sich: «Darf man das?»

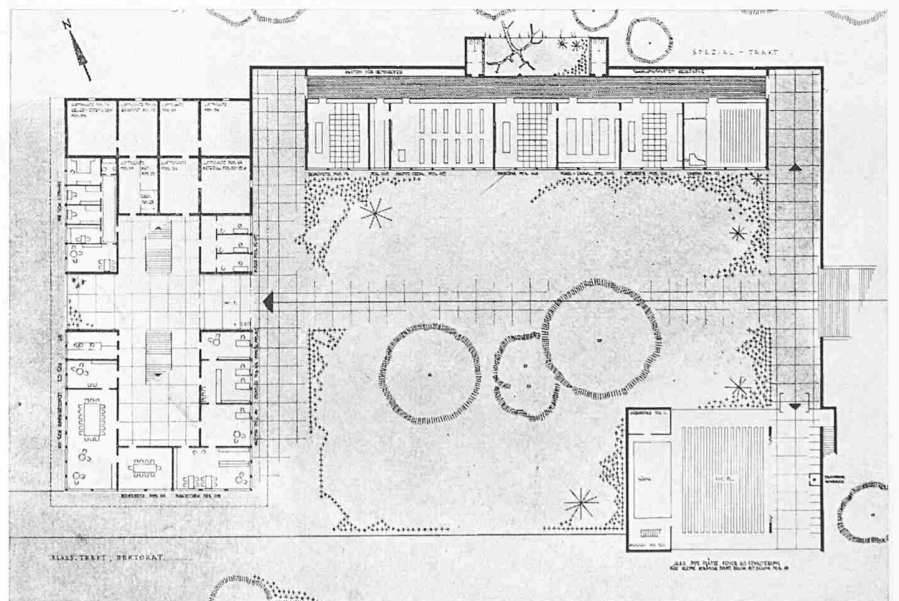
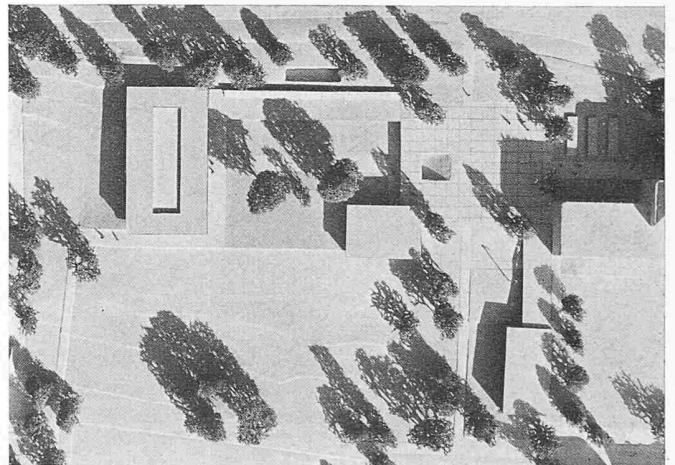
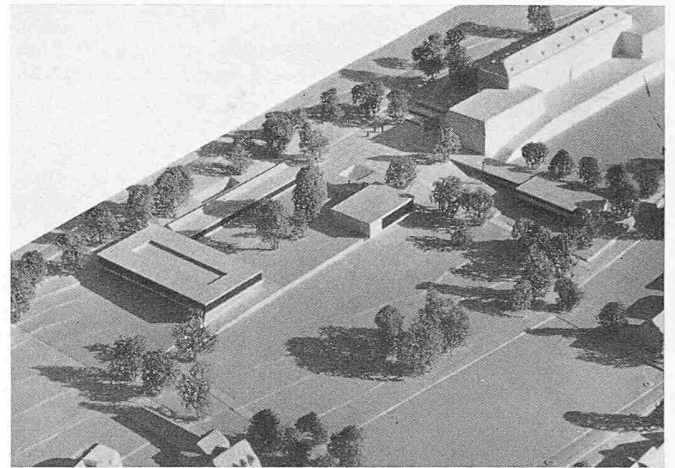
Zur Illustration bringen wir einen Fall, der sich soeben ereignet hat. Im Wettbewerb für die Erweiterungsbauten der Kantonsschule Winterthur wurde der Entwurf von Schucan und Ziegler (Zürich) im 7. Rang placiert und angekauft. Die vier ersten Preisträger (s. Veröffentlichung ihrer Projekte in SBZ 1955, Nr. 10, S. 132) wurden gemäss Empfehlung des Preisgerichtes zu einem engeren Wettbewerb eingeladen. Sie lieferten neue Projekte ab, die das gleiche Preisgericht erneut beurteilen konnte. Frappant, die Aehnlichkeit der Situationslösung des in der zweiten Runde als bestes erkannten Projektes mit dem Schucan-Ziegler'schen der ersten Runde; ähnlich der Aufbau und ähnlich der Grundriss. E. Lanter, der zur Bauausführung empfohlen wurde, konnte die Grundlage des seinerzeit angekauften Entwurfes übernehmen, musste es offenbar tun, weil sie besser als seine eigene war.

Wer von beiden mir mehr leid tut, das muss ich dahingestellt sein lassen. Der eine trauert seiner guten Idee nach, der andere sitzt auf Kohlen. Es liegt nun in der Natur des Wettbewerbes, dass sich der einen Wettbewerb ausschreibende Bauherr nicht nur einen guten Architekten, sondern auch den besten Entwurf sucht. Die in letzter Zeit häufig angewandte Regel, mehrere Verfasser zur Ueberarbeitung ihrer Entwürfe aufzufordern, bringt es nun mit sich, dass man das beste sucht und es dort nimmt, wo man es findet.

Beim kürzlich entschiedenen Wettbewerb für ein Primarschulhaus in Neuhausen wurde beschlossen, den zur Weiterbearbeitung ihrer Entwürfe aufgeforderten Kollegen nahezu legen, ihre eigenen Grundgedanken weiter zu entwickeln und nicht diejenigen anderer Teilnehmer! Er wurde also von der ausschreibenden Behörde und vom Preisgericht als korrekt bezeichnet, wenn nur

eigenes Gedankengut benutzt werde. Vom Standpunkt der Bauherrschaft bestimmt ein Verzicht, für die Teilnehmer der zweiten Runde Sicherheit und Einschränkung zugleich. Hier werden die Architekten nur noch ein eingegengtes Wirkungsfeld haben, und der Gemeinde kann vielleicht ein wertvoller Gedanke verlorengehen.

Was ist nun richtig? Diese Frage einmal gründlich zu behandeln, wäre wichtig, denn immer wieder hört man vom Diebstahl geistigen Eigentums und vom Plagiat (dies auch



Im ersten Wettbewerb angekaufter, im siebenten Rang klassierter Entwurf der Architekten Schucan und Ziegler, Zürich. Oben Modellansicht aus Südosten, Mitte Situationsplan, unten Erdgeschossgrundriss

im Hinblick auf Kopien oder Weiterentwicklungen publizierter oder gebauter Objekte). Richtig wäre es, wenn in den Grundsätzen zur Beurteilung von Wettbewerbsentwürfen festgehalten würde, dass es im Interesse der ausschreibenden Behörden erlaubt oder sogar wünschbar wäre, alle im ersten Wettbewerb aufgetauchten Ideen und auch neue dazu voll auszuschöpfen, dann wüsste man, woran man wäre. Könnte man dann nicht auch gleich festlegen, dass der Urheber eines Grundgedankens mithergezogen werden müsste, wenn

nach seiner Konzeption gebaut wird? So wie es heute ist, scheint es begreiflich, dass sich dieser oder jener auflehnt, wenn sein Entwurf abgewandelt übernommen wird. H. M.

\*

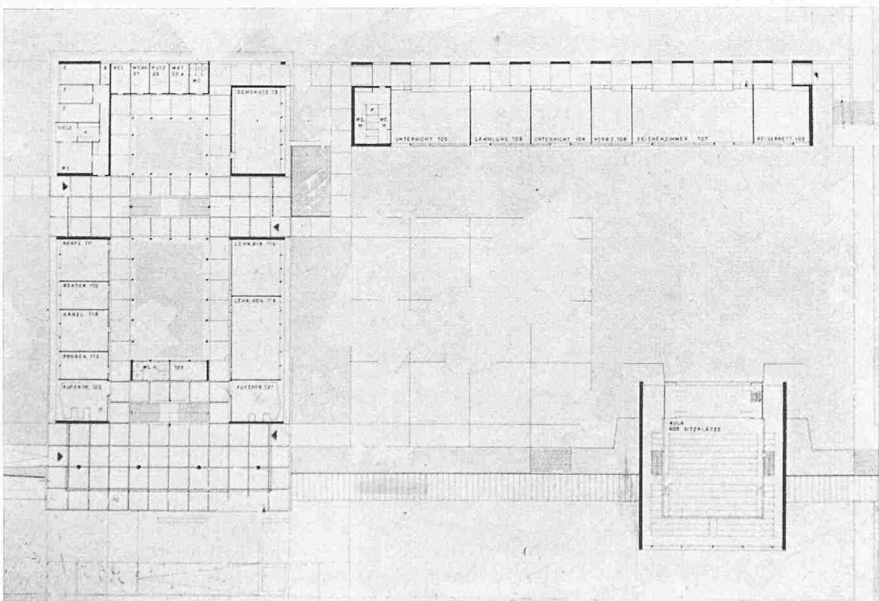
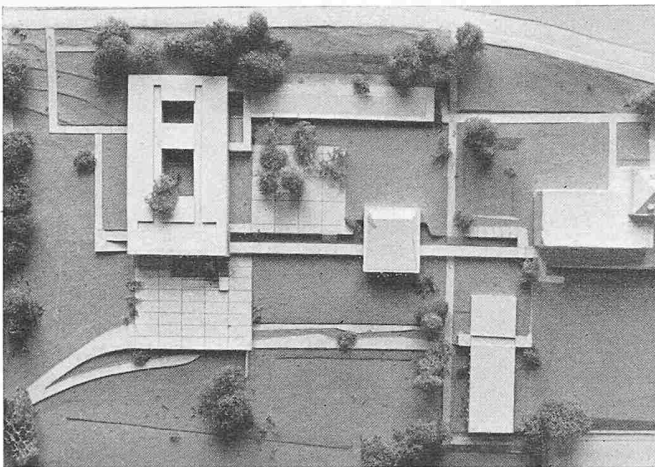
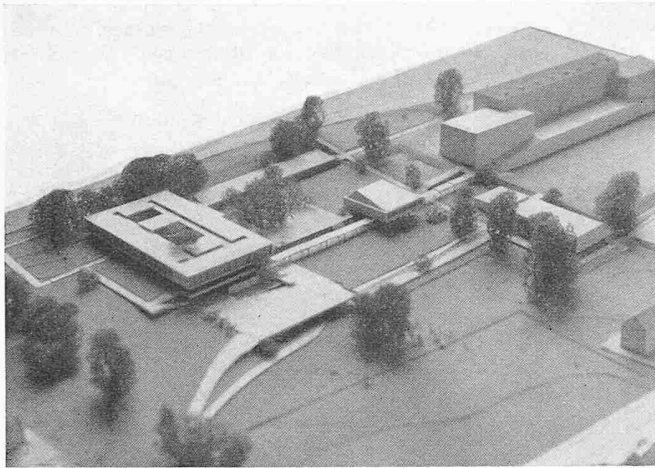
Ein etwas anders gelagerter Fall hat sich vor einigen Jahren zugetragen; er zeigt ebenfalls, was man darf oder wenigstens damals durfte. Nach der Veröffentlichung des Wettbewerbes für eine kirchliche Gebäudegruppe brachte uns ein Kollege ein Heft einer skandinavischen Architekturzeitschrift, in welchem eine Kirche abgebildet war, die formal sowohl in der Auffassung wie in den Einzelheiten dem erstprämiierten Wettbewerbs-Projekt zum Verwechseln gleicht. Das Preisgericht, dem wir das Dokument vorlegten, erklärte, an dieser auffälligen Duplizität keinen Anstoss zu nehmen und die Sache auf sich beruhen zu lassen. W. J.

## MITTEILUNGEN

**Resolution der Baudirektoren betreffend das schweiz. Hauptstrassennetz.** Am 9. Dezember 1955 hielt die Schweiz. Baudirektorenkonferenz unter dem Vorsitz von Regierungsrat S. Brawand in Bern eine ausserordentliche Hauptversammlung ab. Nach eingehenden Beratungen fasste sie einstimmig eine Resolution mit folgendem Wortlaut: «Der Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes und der Neubau von Autobahnen und Autostrassen ist eine grosse und dringende Aufgabe der heutigen Generation. Sie stellt gewaltige Anforderungen technischer und finanzieller Art. Der Bau von Autobahnen und Autostrassen lässt sich nur dann zufriedenstellend lösen, wenn für die Organisation und Finanzierung dieser Werke neue Wege beschritten und wenn regionale oder Gruppeninteressen den nationalen Gesichtspunkten untergeordnet werden. Die Schweizerische Baudirektoren-Konferenz ist der Auffassung:

1. In organisatorischer Hinsicht ist es unumgänglich, dass dem Bund die wichtigsten Entscheide, etwa über Linienführung und Ausbauform, über die zeitliche Folge der Bauausführung und über die Finanzierung vorbehalten werden. Die übrigen Aufgaben zur Verwirklichung des Werkes, insbesondere Landerwerb und Bauausführung, sollen unter der Aufsicht des Bundes Sache der Kantone bleiben.
2. Der Bund muss ferner einheitliche Rechtsgrundlagen schaffen. Um das zukünftige Strassengebiet während der Planung von Ueberbauung freizuhalten, sollte unverzüglich durch dringlichen Bundesbeschluss die Möglichkeit geschaffen werden, über die Planungsgebiete befristete Bausperren zu verhängen.
3. Die Kosten sind grundsätzlich aus dem Ertrag des Benzinzolles zu decken. Die von diesen Strassen berührten Kantone sollen entsprechend dem ihnen daraus erwachsenden Nutzen an die Kosten beitragen.»

**Tempel und Teehaus in Japan.** Der Einfluss Japans auf die europäische Kultur hat schon zur Jahrhundertwende im Jugendstil seinen unverkennbaren Niederschlag gefunden. Mit der Entdeckung des japanischen Holzschnittes, dessen Formensprache in einer jahrhundertealten Entwicklung zu höchster Blüte und äusserster Lebendigkeit gelangt war, hat vor allem das graphische Schaffen unseres Kulturkreises wesentliche neue Impulse erhalten. Dann dauerte es nicht lange, bis auch die japanische Architektur auf die Gestaltung unserer Bauformen, vor allem im Holzbau, einzuwirken begann. Die Beherrschung des Raumes und seine Einbeziehung in die Umgebung stützen sich in Japan auf eine alte Tradition. In ihr liegt auch die meisterliche Beherrschung der handwerklichen Mittel verankert. Wohl am sichtbarsten tritt der Einfluss der japanischen Architektur in den Bauten von Frank Lloyd Wright in Erscheinung. Der junge Basler Innen-



Im zweiten Wettbewerb mit dem ersten Preis ausgezeichnet und zur Ausführung empfohlener Entwurf von Arch. E. Lanter, Zürich. Oben Modellansicht aus Südosten, Mitte Situationsplan, unten Erdgeschossgrundriss